

## Rente mit 67 Jahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Rentenalter wird ab 2012 für alle, die nicht 45 Versicherungsjahre nachweisen können, schrittweise auf 67 Jahre steigen. Durch die Anhebung soll sichergestellt werden, dass die Beiträge für die jüngeren Generationen bezahlbar bleiben.

Die Regelaltersgrenze steigt ab 01.01.2012 für die Jahrgänge 1947 bis 1964 schrittweise von 65 auf 67 Jahre.

Bis zum Jahr 2023 wird die Lebensarbeitszeit um jeweils einen Monat verlängert, danach in Zweimonatsschritten:

Anhebung der Altersgrenze auf 67

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um..Monate	auf das Alter / Jahr	Monat	Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um..Monate	auf das Alter / Jahr	Monat
1947	1	65	1	1956	10	65	10
1948	2	65	2	1957	11	65	11
1949	3	65	3	1958	12	66	0
1950	4	65	4	1959	14	66	2
1951	5	65	5	1960	16	66	4
1952	6	65	6	1961	18	66	6
1953	7	65	7	1962	20	66	8
1954	8	65	8	1963	22	66	10
1955	9	65	9	1964	24	67	0

Für jeden Monat, den ein Arbeitnehmer vor Erreichen der Regelaltersrente in Rente geht, werden vom Rentenanspruch 0,3 Prozent abgezogen - 3,6 Prozent für jedes volle Jahr. Wenn die Rente mit 67 vollständig gilt, ist frühestens mit 63 Jahren ein Ruhestand möglich, dann mit einem Abschlag von 14,4 Prozent.

Für Tarifbeschäftigte endet das unbefristete Beschäftigungsverhältnis aufgrund der tarifvertraglichen Bestimmungen mit Ablauf des Monats in dem das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet wird.

Von der Rente mit 67 gibt es aber Ausnahmen.

- Wer 45 Versicherungsjahre nachweisen kann, darf weiterhin ohne Abschläge mit 65 in Rente gehen.

- Altersrente für langjährig Versicherte

Die Altersrente für langjährig Versicherte können Sie erhalten, wenn Sie 65 Jahre alt sind und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen.

Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für langjährige Versicherte wird ab dem Jahrgang 1949 stufenweise von 65 auf 67 Jahre angehoben.

- Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen wird stufenweise beginnend mit dem Jahrgang 1952 von heute 63 auf 65 Jahre angehoben.

- Altersrente für Frauen und Altersteilzeiter

Bei der Altersrente für Frauen oder nach Altersteilzeit bleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Für die Geburtsjahrgänge 1952 und jünger gibt es diese Altersrenten nicht mehr. Vertrauensschutzregelungen bestehen allerdings für eine Altersrente nach Altersteilzeit.

./.

Wenn Sie mit Beginn des Bezugs einer Altersrente für langjährig Versicherte, einer Altersrente für schwerbehinderte Menschen oder einer Altersrente für Frauen ausscheiden möchten, ist das Beschäftigungsverhältnis entweder durch Auflösungsvertrag oder durch Kündigung zu beenden.

Bitte wenden Sie sich zu Fragen rund um die Rente mit 67, sowie die Beantragung einer Altersrente an die Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Personalabteilung